

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 30.10.2025

**Amt:**            **Dezernat I**  
**AZ:**

## Vorlage Nr. 516/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	11.11.2025
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

### Satzung der Stadt Alfeld (Leine) zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen

Nach § 30 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sind alle Einwohner einer Stadt im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen einer Gemeinde zu nutzen und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben. Dieser Nutzungsanspruch gilt gem. § 30 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes für juristische Personen und Personenvereinigungen entsprechend.

Die aktuelle Satzung der Stadt Alfeld (Leine), die die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen regelt, stammt aus dem Jahr 1987. Eine Überarbeitung ist erforderlich.

Die Stadt Alfeld (Leine) verfügt über öffentliche Einrichtungen unterschiedlichster Art. Hierzu gehören beispielsweise Schulen, Dorfgemeinschaftshäuser, Feuerwehrhäuser, Sporthallen, das 7BB und kulturelle Einrichtungen. Für einige Einrichtungen gibt es bereits Satzungen, die die Benutzung regeln, z. B. für schulische Einrichtungen und für das 7BB.

Insbesondere in Bezug auf Dorfgemeinschaftshäuser und das KUBA sind an die Verwaltung immer wieder Fragen herangetragen worden, die die Nutzung dieser Einrichtungen betreffen.

Da die Einrichtungen so unterschiedlich sind, dass einheitlichen Vorgaben für alle Einrichtungen schwierig sind, es gleichzeitig aber auch wesentliche Benutzungsregelungen gibt, die für alle Einrichtungen verbindlich sein sollten, schlägt die Verwaltung folgendes Vorgehen vor: Die wesentlichen Regelungen, die für die Benutzung aller Einrichtungen gelten sollen, werden in einer Satzung geregelt. Der Entwurf für eine solche Satzung ist in der Anlage beigefügt.

Darüberhinausgehende Regelungen zur Nutzung können (müssen aber nicht) in Hausordnungen individuell festgelegt werden. Die Hausordnungen können die Satzung genauer ausgestalten, aber keine von dieser abweichenden Regelungen treffen.

In Bezug auf die Vergabe öffentlicher Einrichtungen an politische Parteien hat sich die Verwaltung an den Vorgaben der Richtlinie zur Schulraumvergabe und an der bisherigen Vergabepraxis orientiert.

Die Stadt Alfeld (Leine) hat politischen Parteien öffentliche Einrichtungen bisher nur für die politische Gremienarbeit zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung schlägt vor, diese Vergabepraxis nun zu verschriftlichen.

Art. 30 NKomVG gebietet nicht, dass eine Gemeinde Einrichtungen für politische Parteien schaffen oder bereitstellen muss. Vielmehr steht es der Stadt aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts (Art. 28. Abs. 2 S. 1 GG) frei, zu entscheiden, wem sie ihre öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung steht.

Ihre Entscheidung muss dabei im Einklang mit anderen Gesetzen erfolgen, im vorliegenden Zusammenhang sind insbesondere der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 GG, und die Sondervorschrift des § 5 PartG zu beachten.

Da es durch die vorgeschlagene Vergabepraxis nicht zu einer Ungleichbehandlung verschiedener Parteien kommt, trägt die Regelung dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und auch seiner speziellen Ausprägung in § 5 PartG Rechnung.

Es ist eine sach- und interessengerechte Abwägung des Interesses der politischen Parteien an der Nutzung öffentlicher Einrichtungen vorzunehmen.

Die Durchführung von politischen Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen birgt nach allgemeiner Lebenserfahrung auch immer das Risiko in sich, dass es insbesondere aufgrund politischer Protestkundgebungen zu Sachschäden am und im Gebäude kommen kann.

Das Interesse der Parteien an der Nutzung öffentlicher Einrichtungen wiegt demgegenüber weniger schwer, da ihnen auch andere Veranstaltungsorte zur Verfügung stehen.

Dieses Ergebnis wird auch durch die bisherige Praxis bestätigt, denn die Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort haben in der Vergangenheit die Nutzung öffentlicher Einrichtungen für Veranstaltungen nicht beantragt.

### **Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die geänderte Satzung der Stadt Alfeld (Leine) zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der beiliegenden Fassung.“

### **Anlage**

Satzungsentwurf